ISSN 0376-9461

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

C 164

32. Jahrgang

1. Juli 1989

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

Informationsnummer | Inhalt | Seite

I *Mitteilungen*

Kommission

89/C 164/01 ECU 1

89/C 164/02 Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide) 2

89/C 164/03 Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahre 1989 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern 2

89/C 164/04 Mitteilung an die Druckereien betreffend den Druck der Vordrucke des einheitlichen Verwaltungspapiers 3

II *Vorbereitende Rechtsakte*

Kommission

89/C 164/05 Entwurf einer Entschließung des Rates über einen Aktionsplan 1990—1994 im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs" 11

89/C 164/06 Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines spezifischen Programms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Forschung und technologische Entwicklung auf den Gebieten Rohstoffe und Rückführung (1990—1992) 15

I

(Mitteilungen)

KOMMISSION

ECU [1]

30. Juni 1989

(89/C 164/01)

Betrag in nationaler Währung für eine Einheit:

Belgischer und Luxemburgischer Franken con.	43,2974
Belgischer und Luxemburgischer Franken fin.	43,3265
Deutsche Mark	2,06770
Holländischer Gulden	2,33055
Pfund Sterling	0,683449
Dänische Krone	8,04631
Französischer Franken	7,02120
Italienische Lira	1495,95
Irisches Pfund	0,777479
Griechische Drachme	178,135
Spanische Peseta	131,581
Portugiesischer Escudo	173,147
US-Dollar	1,05900
Schweizer Franken	1,77118
Schwedische Krone	7,03073
Norwegische Krone	7,55440
Kanadischer Dollar	1,26593
Österreichischer Schilling	14,5634
Finnmark	4,65962
Japanischer Yen	152,285
Australischer Dollar	1,40173
Neuseeländischer Dollar	1,84656

Die Kommission verfügt jetzt über einen Fernschreiber mit Abrufmöglichkeit, der die Umrechnungskurse in den wichtigsten Währungen automatisch mitteilt. Die Kurse sind börsentäglich ab 15.30 Uhr bis 13 Uhr am folgenden Tag abrufbar.

Dabei ist in folgender Weise zu verfahren:

— Fernschreib-Nr. 23789 in Brüssel wählen;

— eigene Fernschreib-Nummer angeben;

— den Code „cccc" eingeben, der den Abruf der Umrechnungskurse des Ecu auslöst;

— den Ablauf der Übertragung nicht unterbrechen; das Ende der Mitteilung wird automatisch durch den Code „ffff" angezeigt.

Vermerk: Die Kommission unterhält ferner einen Fernschreiber mit Antwortgerät (unter der Nummer 21791), bei dem die Tagesdaten für die Berechnung der Währungsausgleichsbeträge im Rahmen der Durchführung der gemeinsamen Agrarpolitik abgerufen werden können.

---

[1] Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates vom 18. Dezember 1978 (ABl. Nr. L 379 vom 30. 12. 1978, S. 1), geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2626/84 (ABl. Nr. L 247 vom 16. 9. 1984, S. 1).
Beschluß 80/1184/EWG des Rates vom 18. Dezember 1980 (Abkommen von Lome) (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 34).
Entscheidung Nr. 3334/80/EGKS der Kommission vom 19. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 349 vom 23. 12. 1980, S. 27).
Haushaltsordnung vom 16. Dezember 1980 betreffend den allgemeinen Haushalt der Europäischen Gemeinschaften (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 23).
Verordnung (EWG) Nr. 3308/80 des Rates vom 16. Dezember 1980 (ABl. Nr. L 345 vom 20. 12. 1980, S. 1).
Entscheidung des Rates der Gouverneure der Europäischen Investitionsbank vom 13. Mai 1981 (ABl. Nr. L 311 vom 30. 10. 1981, S. 1).

Mitteilung der im Rahmen verschiedener Ausschreibungsverfahren in der Landwirtschaft gefaßten Beschlüsse (Getreide)

(89/C 164/02)

(Siehe Mitteilung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 360 vom 21. Dezember 1982, S. 43)

Dauerausschreibungen	Wöchentliche Ausschreibung	
	Datum des Kommissionsbeschlusses	Höchsterstattung
Verordnung (EWG) Nr. 1623/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 über eine besondere Interventionsmaßnahme für Gerste in Spanien (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 24)	29. 6. 1989	Angebote abgelehnt
Verordnung (EWG) Nr. 1624/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abschöpfung für die Ausfuhr von Gerste nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 27)	29. 6. 1989	37,90 ECU/t
Verordnung (EWG) Nr. 1625/89 der Kommission vom 9. Juni 1989 zur Durchführung einer Ausschreibung der Erstattung und/oder der Abschöpfung für die Ausfuhr von Weichweizen nach Ländern der Zonen I, II, III, IV, V, VI, VII, VIII, der Deutschen Demokratischen Republik und den Kanarischen Inseln (ABl. Nr. L 159 vom 10. 6. 1989, S. 30)	29. 6. 1989	17,49 ECU/t

Mitteilung der Kommission gemäß Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 zur Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen im Jahre 1989 für Textilprodukte mit Ursprung in Entwicklungsländern

(89/C 164/03)

In Anwendung von Artikel 17 Absatz 3 der Verordnung (EWG) Nr. 4259/88 des Rates vom 19. Dezember 1988 (ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1988, S. 83) teilt die Kommission mit, daß die nachstehend aufgeführten Gemeinschaftsplafonds erreicht worden sind:

Lfd. Nr.	Kategorie	Ursprung	Plafondhöhe
40.0170	17	Pakistan	77 000 Stück
40.0190	19	Pakistan	1 663 000 Stück
40.0240	24	Indien	475 000 Stück
40.0420	42	Indien	71 Tonnen
40.0560	56	Hongkong	10 Tonnen
40.0590	59	Mexiko	295 Tonnen
40.0650	65	Pakistan	158 Tonnen
40.0670	67	Philippinen	81 Tonnen
40.0780	78	Indonesien	151 Tonnen
40.0930	93	Argentinien	27 Tonnen
42.1271	127 A	Indien	134 Tonnen

MITTEILUNG AN DIE DRUCKEREIEN BETREFFEND DEN DRUCK DER VORDRUCKE DES EINHEITLICHEN VERWALTUNGSPAPIERS

(89/C 164/04)

A.

Diese Mitteilung enthält die erforderlichen Hinweise für die Druckereien zum Druck der Vordrucke des einheitlichen Verwaltungspapiers, die ab 1. Juli 1989 verwendet werden dürfen. Sie ersetzt die im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 122 vom 8. Mai 1987, Seite 2, veröffentlichte Mitteilung an die Druckereien und ihre dazu im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. C 137 vom 22. Mai 1987, Seite 12, veröffentlichte Berichtigung und berücksichtigt den im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 263 vom 15. September 1986, Seite 85, veröffentlichten Vermerk zur Verwendung des Einheitspapiers im Warenverkehr mit Drittländern sowie im Verkehr von Drittlandswaren im innergemeinschaftlichen Handel.

B.

Die Muster dieser Vordrucke sind abgedruckt:

1. in den Anhängen I bis IV der im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 263 vom 15. September 1986, Seite 1, veröffentlichten Verordnung (EWG) Nr. 2791/86;

2. in den Anlagen 1 bis 4 des Anhangs I zu dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft zur Vereinfachung der Förmlichkeiten im Warenverkehr, das dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 134 vom 22. Mai 1987, Seite 1, veröffentlichten Beschluß 87/267/EWG beigefügt ist;

3. in den Anhängen I bis IV der Anlage III zu dem Übereinkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Österreich, der Republik Finnland, der Republik Island, dem Königreich Norwegen, dem Königreich Schweden und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über ein gemeinsames Versandverfahren, das dem im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* Nr. L 226 vom 13. August 1987, Seite 1, veröffentlichten Beschluß 87/415/EWG beigefügt ist.

C. Allgemeine technische Vorschriften

1. Zu verwenden ist selbstkopierendes Schreibpapier mit einem Quadratmetergewicht von mindestens 40 Gramm. Dieses Papier muß so beschaffen sein, daß die Angaben auf der Vorderseite nicht die Lesbarkeit der Angaben auf der Rückseite beeinträchtigen und darf bei normalem Gebrauch weder einreißen noch knittern.

2. Für alle Exemplare ist weißes Papier zu verwenden; die Vordrucke sind in grüner Farbe zu drucken.

Folgende Felder oder Unterfelder müssen jedoch einen grünen Grund haben:

a) auf den Exemplaren 1, 4, 5 und 7 und auf den Exemplaren 1/6, 2/7 und 4/5:

— das erste und dritte Unterfeld des Feldes 1,

— die Felder 2, 3, 4, 5, 6, 8, 15, 17, 18, 19, 21, 25, 27, 31 und 32,

— das erste Unterfeld des Feldes 33,

— die Felder 35, 38, 40, 44, 50, 51, 52 und 53;

b) auf der Vorderseite der Exemplare 4 und 5 und auf der Vorderseite des Exemplars 4/5:

— das Feld 55;

c) auf der Rückseite der Exemplare 4 und 5 und auf der Rückseite des Exemplars 4/5:

— das Feld 56.

Außerdem

— sind die Exemplare 1, 2, 3 und 5 am rechten Rand mit einem durchgehenden roten, grünen, gelben bzw. blauen Streifen zu versehen,

— sind die Exemplare 4, 6, 7 und 8 am rechten Rand mit einem unterbrochenen blauen, roten, grünen bzw. gelben Streifen zu versehen,

— sind die Exemplare 1/6, 2/7, 3/8 und 4/5 am rechten Rand mit einem durchgehenden und rechts davon mit einem unterbrochenen roten, grünen, gelben bzw. blauen Streifen zu versehen.

Diese Streifen sind etwa 3 mm breit. Der unterbrochene Streifen besteht aus einer Folge von 3 mm langen Vierecken und 3 mm Zwischenraum.

3. Die Vordrucke haben das Format 210 × 297 mm, wobei in der Länge Abweichungen von — 5 bis + 8 mm zulässig sind.

4. Die Abmessungen der Felder basieren in waagerechter Richtung auf $^1/_{10}$ Zoll und in senkrechter Richtung auf $^1/_6$ Zoll. Die Abmessungen der Unterfelder basieren in waagrechter Richtung auf $^1/_{10}$ Zoll.

5. Die auf einigen Exemplaren der veröffentlichten Muster erscheinenden Felder 10 und 11 sind so zu drukken, daß die waagrechte Abmessung des linken Teils dieser Felder $^4/_{10}$ Zoll beträgt.

6. Der wichtige Hinweis auf dem Exemplar 4 und auf dem Exemplar 4/5 der veröffentlichten Muster erhält folgende Fassung:

„Wird dieses Exemplar ausschließlich zum NACHWEIS DES GEMEINSCHAFTSCHARAKTERS VON NICHT IM GEMEINSCHAFTLICHEN VERSANDVERFAHREN BEFÖRDERTEN WAREN verwendet, so sind zu diesem Zweck nur die Angaben in den Feldern 1, 2, 3, 5, 14, 31, 32, 35, 54 und gegebenenfalls 4, 33, 38, 40 und 44 erforderlich."

D. **In Schrägschrift zu druckende Bezeichnungen der Felder**

Die Muster der Vordrucke in den Anhängen I bis IV zu der Verordnung (EWG) Nr. 2791/86 enthalten eine Reihe von numerierten Feldern ohne Titel.

Folgende Titel sind in Schrägschrift einzudrucken:

1. Vordrucksätze mit acht Exemplaren und Vordrucke mit derselben Anordnung:

   a) Exemplare 1 bis 3:

   — Feld 10: Erstes Best. Land,

   — Feld 11: Handelsland,

   — Feld 13: G.L.P.,

   — Feld 39: Kontingent;

   b) Exemplare 6 bis 8:

   — Feld 10: Letztes Herkunftsland,

   — Feld 11: Hand./Erz. Land,

   — Feld 12: Angaben zum Wert,

   — Feld 13: G.L.P.,

   — Feld 36: Präferenz,

   — Feld 39: Kontingent,

   — Feld 42: Artikelpreis,

   — Feld 43: B.M. Code,

   — Feld 45: Berichtigung.

2. Exemplare 1/6, 2/7 und 3/8 der Vordrucksätze mit vier Exemplaren und Vordrucke mit derselben Anordnung:

   — Feld 10: E. Best. Land/L. Herk. Land,

   — Feld 11: Land./Erz. Land,

   — Feld 12: Angaben zum Wert,

   — Feld 13: G.L.P.,

   — Feld 36: Präferenz,

   — Feld 39: Kontigent,

   — Feld 42: Artikelpreis,

   — Feld 43: B.M. Code,

   — Feld 45: Berichtigung.

E. **Zusammensetzung der verschiedenen Vordrucksätze**

Die Druckereien können auf Bestellung der Beteiligten folgende Vordrucksätze herstellen:

1. Vordrucksätze mit acht Exemplaren

   Diese Vordrucksätze enthalten die acht Exemplare der Vordrucke nach den Mustern in den unter Buchstabe B genannten Anhängen I und III, Anlagen 1 und 3 bzw. Anhängen I und III. Die Felder der Exemplare 2 bis 8, in denen die in das Exemplar 1 eingetragenen Angaben in Durchschrift erscheinen müssen, sind in der beiliegenden Tabelle A mit einem X bezeichnet.

2. Vordrucksätze mit vier Exemplaren

   Diese Vordrucksätze enthalten die vier Exemplare der Vordrucke nach den Mustern in den unter Buchstabe B genannten Anhängen II und IV, Anlagen 2 und 4 bzw. Anhängen II und IV. Die Felder der Exemplare 2/7, 3/8 und 4/5, in denen die in das Exemplar 1/6 eingetragenen Angaben in Durchschrift erscheinen müssen, sind in der beiliegenden Tabelle A mit einem X bezeichnet.

3. Vordrucke „VERSENDUNG/AUSFUHR" auf der Grundlage der Vordrucksätze mit acht Exemplaren

   Diese Vordrucksätze enthalten die Exemplare 1 bis 3 sowie auf Wunsch der Beteiligten das Exemplar 4 der unter Ziffer 1 genannten Vordrucksätze. Die Felder der Exemplare 2 bis 4, in denen die in das Exemplar 1 eingetragenen Angaben in Durchschrift erscheinen müssen, sind die gleichen wie bei den Exemplaren 2 bis 4 der unter Ziffer 1 genannten Vordrucke.

4. Vordrucke „VERSENDUNG/AUSFUHR" auf der Grundlage der Vordrucksätze mit vier Exemplaren

   Diese Vordrucksätze enthalten die Exemplaren 1/6, 2/7 und 3/8 sowie auf Wunsch der Beteiligten das Exemplar 4/5 der unter Ziffer 2 genannten Vordrucksätze. Die Felder der Exemplare 2/7, 3/8 und 4/5, in denen die in das Exemplar 1/6 eingetragenen Angaben in Durchschrift erscheinen müssen, sind die gleichen wie bei den Exemplaren 2/7, 3/8 und 4/5 der unter Ziffer 2 genannten Vordrucke.

5. Vordrucke „VERSANDVERFAHREN" auf der Grundlage der Vordrucksätze mit acht Exemplaren

   Diese Vordrucksätze enthalten die Exemplare 1, 4, 5 und 7 der unter Ziffer 1 genannten Vordrucksätze. Die Felder der Exemplare 4, 5 und 7, in denen die in das Exemplar 1 eingetragenen Angaben in Durchschrift erscheinen müssen, sind in der beiliegenden Tabelle B mit einem X bezeichnet.

6. Vordrucke „BESTIMMUNG" — auf der Grundlage der Vordrucksätze mit acht Exemplaren

Diese Vordrucksätze enthalten die Exemplare 6 bis 8 der unter Ziffer 1 genannten Vordrucksätze. Die in das Exemplar 6 eingetragenen Angaben müssen auf den Exemplaren 7 und 8 in Durchschrift erscheinen.

7. Vordrucke „BESTIMMUNG" auf der Grundlage der Vordrucksätze mit vier Exemplaren

   Diese Vordrucksätze enthalten die Exemplare 1/6, 2/7 und 3/8 der unter Ziffer 2 genannten Vordrucksätze. Die in das Exemplar 1/6 eingetragenen Angaben müssen auf den Exemplaren 2/7 und 3/8 in Durchschrift erscheinen.

8. Kombinierte Vordrucke „VERSENDUNG/AUSFUHR + VERSANDVERFAHREN" auf der Grundlage der Vordrucksätze mit acht Exemplaren

   Diese Vordrucksätze enthalten die Exemplare 1, 2, 3, 4, 5 und 7 der unter Ziffer 1 genannten Vordrucksätze. Die Felder der Exemplare 2, 3, 4, 5 und 7, in denen die in das Exemplar 1 eingetragenen Angaben in Durchschrift erscheinen müssen, sind in der beiligenden Tabelle C mit einem X bezeichnet.

9. Kombinierte Vordrucke „VERSANDVERFAHREN + BESTIMMUNG" auf der Grundlage der Vordrucksätze mit acht Exemplaren

   Diese Vordrucksätze enthalten die Exemplare 1, 4, 5, 6, 7 und 8 der unter Ziffer 1 genannten Vordrucksätze. Die Felder der Exemplare 4, 5, 6, 7 und 8, in denen die in das Exemplar 1 eingetragenen Angaben in Durchschrift erscheinen müssen, sind in der beiliegenden Tabelle D mit einem X bezeichnet.

10. Kombinierte Vordrucke „VERSENDUNG/AUSFUHR + BESTIMMUNG" auf der Grundlage der Vordrucksätze mit acht Exemplaren

    Diese Vordrucksätze enthalten die Exemplare 1, 2, 3, 4 (auf Wunsch der Beteiligten), 6, 7 und 8 der unter Ziffer 1 genannten Vordrucksätze. Die Felder der Exemplare 2, 3, 4, 6, 7 und 8, in denen die in das Exemplar 1 eingetragenen Angaben in Durchschrift erscheinen müssen, sind in der beiliegenden Tabelle E mit einem X bezeichnet.

11. Vordrucke „EXEMPLAR 4" (ein Blatt)

    Diese Vordrucke entsprechen dem Exemplar 4 der unter Ziffer 1 genannten Vordrucksätze mit acht Exemplaren. Abweichend von Ziffer 1 der allgemeinen technischen Vorschriften braucht für diese Vordrucke kein selbstkopierendes Papier verwendet zu werden.

12. Vordrucke. „EXEMPLAR 4/5" (ein Blatt)

    Diese Vordrucke entsprechen dem Exemplar 4/5 der unter Ziffer 2 genannten Vordrucksätze mit vier Exemplaren. Abweichend von Ziffer 1 der allgemeinen technischen Bestimmungen braucht für diese Vordrucke kein selbstkopierendes Papier verwendet zu werden.

13. Vordrucke „EXEMPLAR 4" (drei Blätter)

    Diese Vordrucksätze enthalten drei Exemplare 4 der unter Ziffer 1 genannten Vordrucksätze mit acht Exemplaren. Die in die Felder des ersten dieser Exemplare eingetragenen Angaben müssen in den entsprechenden Feldern der beiden folgenden Exemplare in Durchschrift erscheinen.

14. Vordrucke „EXEMPLAR 4/5" (drei Blätter)

    Diese Vordrucksätze enthalten drei Exemplare 4/5 der unter Ziffer 2 genannten Vordrucksätze mit 4 Exemplaren. Die in die Felder des ersten dieser Exemplare eingetragenen Angaben müssen in den entsprechenden Feldern der beiden folgenden Exemplare in Durchschrift erscheinen.

Es wird daran erinnert, daß die Mitgliedstaaten die Verwendung folgender Vordrucke vorschreiben können:

— Vordrucke „VERSENDUNG/AUSFUHR" ohne Exemplar 1 oder Exemplar 1/6;

— kombinierte Vordrucke „VERSENDUNG/AUSFUHR + BESTIMMUNG" ohne Exemplar 1.

Die Mitgliedstaaten können ferner verlangen, daß die Vordrucke den Namen und die Anschrift oder das Kennzeichen der Druckerei enthalten.

Für weitere Auskünfte stehen den Beteiligten die zuständigen Dienststellen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften zur Verfügung. Zuschriften sind an folgende Anschrift zu richten:

Kommission der Europäischen Gemeinschaften,
Generaldirektion Zollunion und indirekte Steuern,
Abteilung XXI/B/1,
rue de la Loi 200,
B-1049 Brüssel.

ANLAGE

In den folgenden Tabellen sind die Angaben, die in die in der linken Spalte bezeichneten Felder eingetragen werden und in den entsprechenden Feldern der übrigen Exemplare in Durchschrift erscheinen müssen, durch ein × in den rechten Spalten gekennzeichnet. Erscheint in den rechten Spalten kein ×, so bedeutet das, daß die übrigen Exemplare an den betreffenden Stellen zu neutralisieren sind, damit die Eintragungen in die Felder des in der linken Spalte genannten Exemplars nicht durchgeschrieben werden.

TABELLE A

Unter Buchstabe E Ziffern 1 und 2 der Mitteilung genannte Vordrucke

Felder des Exemplars 1 oder des Exemplars 1/6	Exemplare							Exemplare		
	2	3	4	5	6	7	8	2/7	3/8	4/5
A (1)	×	×	×					×	×	×
1 — erstes Unterfeld	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
— zweites Unterfeld	×	×						×	×	
— drittes Unterfeld	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
2	×	×	×	×				×	×	×
3 bis 6	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
7	×	×						×	×	
8	×	×	×	×				×	×	×
9 bis 11	×	×						×	×	
Nicht numeriertes Feld rechts von Feld 11	×	×								
12								×	×	
13	×	×						×	×	
14	×	×	×					×	×	×
15	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
15 a/b und 17 a/b	×	×						×	×	
16	×	×			×	×	×	×	×	
17	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
18 und 19	×	×	×	×				×	×	×
20	×	×						×	×	
21	×	×	×	×				×	×	×
22 bis 24	×	×						×	×	
25	×	×	×	×				×	×	×
26	×	×						×	×	
27	×	×	×	×				×	×	×
28 bis 30	×	×						×	×	
31 und 32	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
33 — erstes Unterfeld	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
— übrige Unterfelder	×	×						×	×	
34 a/b	×	×						×	×	
35	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
Nicht numeriertes Feld rechts von Feld 35	×	×								
36								×	×	
37	×	×						×	×	
38	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
39	×	×						×	×	
40	×	×	×	×				×	×	×
41	×	×						×	×	
Nicht numeriertes Feld rechts von Feld 41	×	×								
42 und 43								×	×	
44	×	×	×	×				×	×	×
Nicht numeriertes Feld rechts von „Code B.V."	×	×								
45								×	×	
46 bis 49	×	×						×	×	
B	×	×						×	×	
50, C (1) und 51 bis 53	×	×	×	×	×	×	×	×	×	×
D	×	×	×							
D/J								×	×	×
54	×	×	×					×	×	×

(1) Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, daß Feld A der Exemplare 2, 3 und 4 und der Exemplare 2/7, 3/8 und 4/5 sowie Feld C der Exemplare 2 bis 8 und der Exemplare 2/7, 3/8 und 4/5 zu neutralisieren sind.

TABELLE B

Unter Buchstabe E Ziffer 5 der Mitteilung genannte Vordrucke „VERSANDVERFAHREN"

Felder des Exemplars 1	Exemplare		
	4	5	7
A (1)	×		
1 — erstes Unterfeld	×	×	×
— zweites Unterfeld			
— drittes Unterfeld	×	×	×
2	×	×	
3 bis 6	×	×	×
7			
8	×	×	
9 bis 11			
Nicht numeriertes Feld rechts von Feld 11			
13			
14	×		
15	×	×	×
15 a/b und 17 a/b			
16			
17	×	×	×
18 und 19	×	×	
20			
21	×	×	
22 bis 24			
25	×	×	
26			
27	×	×	
28 bis 30			
31 und 32	×	×	×
33 — erstes Unterfeld	×	×	×
— übrige Unterfelder			
34 a/b			
35	×	×	×
Nicht numeriertes Feld rechts von 35			
37			
38	×	×	×
39			
40	×	×	
41			
Nicht numeriertes Feld rechts von Feld 41			
44	×	×	
Nicht numeriertes Feld rechts von „Code B.V."			
46			
47 bis 49			
B			
50, C (1) und 51 bis 53	×	×	×
D	×		
54	×		

(1) Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, daß die Felder A und C der Exemplare 4, 5 und 7 zu neutralisieren sind.

TABELLE C

Unter Buchstabe E Ziffer 8 der Mitteilung genannte kombinierte Vordrucke

„VERSENDUNG/AUSFUHR + VERSANDVERFAHREN"

Felder des Exemplars 1	Exemplare				
	2	3	4	5	7
A (1)	×	×	×		
1 — erstes Unterfeld	×	×	×	×	×
— zweites Unterfeld	×	×			
— drittes Unterfeld	×	×	×	×	×
2	×	×	x	x	
3 bis 6	×	×	×	×	×
7	×	×			
8	×	×	×	×	
9 bis 11	×	×			
Nicht numeriertes Feld rechts von Feld 11	×	×			
13	×	×			
14	×	×	×		
15	×	×	×	×	×
15 a/b und 17 a/b	×	×			
16	×	×			
17	×	×	×	×	×
18 und 19	×	×	×	×	
20	×	×			
21	×	×	×	×	
22 bis 24	×	×			
25	×	×	×	×	
26	×	×			
27	×	×	×	×	
28 bis 30	×	×			
31 und 32	×	×	×	×	×
33 — erstes Unterfeld	×	×	×	×	×
— übrige Unterfelder	×	×			
34 a/b	×	×			
35	×	×	×	×	×
Nicht numeriertes Feld rechts von Feld 35	×	×			
37	×	×			
38	×	×	×	×	×
39	×	×			
40	×	×	×	×	
41	×	×			
Nicht numeriertes Feld rechts von Feld 41	×	×			
44	×	×	×	×	
Nicht numeriertes Feld rechts von „Code B.V."	×	×			
46 bis 49	×	×			
B	×	×			
50, C (1) und 51 bis 53	×	×	×	×	×
D	×	×	×		
54	×	×	×		

(1) Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, daß Feld A der Exemplare 2 und 3 sowie Feld C der Exemplare 2 bis 7 zu neutralisieren sind.

TABELLE D

Unter Buchstabe E Ziffer 9 der Mitteilung genannte kombinierte Vordrucke „VERSANDVERFAHREN + BESTIMMUNG"

Felder des Exemplars 1	Exemplare				
	4	5	6	7	8
A (1)	×				
1 — erstes Unterfeld	×	×	×	×	×
— zweites Unterfeld					
— drittes Unterfeld	×	×	×	×	×
2	×	×			
3 bis 6	×	×	×	×	×
7					
8	×	×			
9 bis 11					
Nicht numeriertes Feld rechts von Feld 11					
13					
14	×				
15	×	×	×	×	×
15 a/b und 17 a/b					
16					
17	×	×	×	×	×
18 und 19	×	×			
20					
21	×	×			
22 bis 24					
25	×	×			
26					
27	×	×			
28 bis 30					
31 und 32	×	×	×	×	×
33 — erstes Unterfeld	×	×	×	×	×
— übrige Unterfelder					
34 a/b					
35	×	×	×	×	×
Nicht numeriertes Feld rechts von Feld 35					
37					
38	×	×	×	×	×
39					
40	×	×			
41					
Nicht numeriertes Feld rechts von Feld 41					
44	×	×			
Nicht numeriertes Feld rechts von „Code B.V."					
46 bis 49					
B					
50, C (1) und 51 bis 53	×	×	×	×	×
D	×	×			
54					

(1) Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, daß Feld A des Exemplars 4 und Feld C der Exemplare 4 bis 8 zu neutralisieren sind.

TABELLE E

Unter Buchstabe E Ziffer 10 der Mitteilung genannte kombinierte Vordrucke „VERSENDUNG/AUSFUHR + BESTIMMUNG"

Felder des Exemplars 1	Exemplare					
	2	3	4	6	7	8
A (1)	×	×	×			
1 — erstes Unterfeld	×	×	×	×	×	×
— zweites Unterfeld	×	×				
— drittes Unterfeld	×	×	×	×	×	×
2	×	×	×			
3 bis 6	×	×	×	×	×	×
7	×	×				
8	×	×	×			
9 bis 11	×	×				
Nicht numeriertes Feld rechts von Feld 11	×	×				
13	×	×				
14	×	×	×			
15	×	×	×	×	×	×
15 a/b und 17 a/b	×	×				
16	×	×		×	×	×
17	×	×	×	×	×	×
18 und 19	×	×	×			
20	×	×				
21	×	×	×			
22 bis 24	×	×				
25	×	×	×			
26	×	×				
27	×	×	×			
28 bis 30	×	×				
31 und 32	×	×	×	×	×	×
33 — erstes Unterfeld	×	×	×	×	×	×
— übrige Unterfelder	×	×				
34 a/b	×	×				
35	×	×	×	×	×	×
Nicht numeriertes Feld rechts von Feld 35	×	×				
37	×	×				
38	×	×	×	×	×	×
39	×	×				
40	×	×	×			
41	×	×				
Nicht numeriertes Feld rechts von Feld 41	×	×				
44	×	×	×			
Nicht numeriertes Feld rechts von „Code B.V."	×	×				
46 bis 49	×	×				
B	×	×				
50	×	×				
C (1)	×	×	×	×	×	×
51 bis 53	×	×	×	×	×	×
D	×	×	×			
D/J						
54	×	×	×			

(1) Die Mitgliedstaaten können ferner vorsehen, daß Feld A der Exemplare 2, 3 und 4 sowie Feld C der Exemplare 2, 3, 4, 6, 7 und 8 zu neutralisieren sind.

II

(Vorbereitende Rechtsakte)

KOMMISSION

Entwurf einer Entschließung des Rates über einen Aktionsplan 1990—1994 im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs"

KOM(89) 210 endg.

(Von der Kommission vorgelegt am 11. Mai 1989)

(89/C 164/05)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf die Verträge zur Gründung der Europäischen Gemeinschaften,

nach Vorlage eines Entschließungsentwurfs durch die Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Artikel 2 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hat die Gemeinschaft insbesondere die Aufgabe, eine harmonische Entwicklung des Wirtschaftslebens innerhalb der Gemeinschaft, eine beständige und ausgewogene Wirtschaftsausweitung und eine beschleunigte Hebung der Lebenshaltung zu fördern.

Der Europäische Rat hat auf seinen Tagungen vom Juni 1985 in Mailand und vom Dezember 1985 in Luxemburg betont, daß es zweckmäßig wäre, ein europäisches Programm zur Krebsbekämpfung einzuleiten.

Auf seiner Tagung vom Dezember 1986 in London hat der Rat das Jahr 1989 zum „Europäischen Jahr der Aufklärung über Krebs" erklärt und dabei als Zielvorgabe eine in allen Mitgliedstaaten durchzuführende, auf Dauer angelegte konzertierte Aufklärungskampagne über Krebsverhütung, Früherkennung und Behandlung von Krebs genannt.

Der Rat und die im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten haben eine Entschließung über ein Aktionsprogramm der europäischen Gemeinschaften gegen den Krebs [1] angenommen, das vor allem auf die Krebsverhütung ausgerichtet ist.

Sie haben ferner den Beschluß 88/351/EWG über einen Aktionsplan 1988—1989 für eine Informations- und Motivierungskampagne im Rahmen des Programms „Europa gegen den Krebs" [2] gefaßt. Gemäß den Bestimmungen der Verträge zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft werden auf Gemeinschaftsebene bereits verschiedene Maßnahmen zur Verhütung von Krebserkrankungen infolge Exposition gegenüber ionisierenden Strahlen und chemischen Karzinogenen durchgeführt.

Aktionen zur Verringerung der Krebsgefahr durch Expositionen gegenüber krebserzeugenden Substanzen sind in einer Reihe von Gemeinschaftsprogrammen in den Bereichen Umwelt, Arbeitssicherheit, Verbraucherschutz, Ernährung, Landwirtschaft und Binnenmarkt vorgesehen.

Ziel des vorliegenden Programms ist die Vertiefung des Wissens über die Ursachen von Krebs und die Möglichkeiten der Verhütung und Behandlung.

Durch eine größere Verbreitung der Kenntnisse über Ursachen, Verhütung und Behandlung von Krebs und eine bessere Vergleichbarkeit der Informationen über diese Fragen, insbesondere über Art und Grad der Krebsgefahr durch Exposition gegenüber bestimmten Stoffen und bei bestimmten Verfahren, soll das Programm zur Erreichung der Gemeinschaftsziele und somit zur allgemeinen Verringerung der Krebsgefahr beitragen. Es ist zweckmäßig, die Verbreitung und Verwirklichung der Empfehlungen zum Inhalt Onkologie in den 1988 von den drei beratenden Ausschüssen zur Ausbildung des Gesundheitspersonals gebilligten Ausbildungsprogrammen zu fördern.

---

[1] ABl. Nr. C 184 vom 23. 7. 1986, S. 19.
[2] ABl. Nr. L 160 vom 28. 6. 1988, S. 52.

Es empfiehlt sich, Ausbildungsaktionen auf dem Gebiet der Onkologie für das im Gesundheitswesen tätige Personal eines Mitgliedstaats in führenden Ausbildungsstätten eines anderen Mitgliedstaats zu fördern.

Es erscheint angezeigt, zur Vermeidung von Doppelarbeit den Erfahrungsaustausch zu fördern und gemeinsame Basismodule zur Aufklärung der Öffentlichkeit, zur Gesundheitserziehung und zur Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals zu entwickeln. Es ist angebracht, die von 1987 bis 1989 eingeleitete Aktion auf den Gebieten Krebsverhütung, Aufklärung und Gesundheitserziehung sowie der Ausbildung des im Gesundheitswesen tätigen Personals fortzusetzen und zu verstärken. Die hierfür benötigten Gemeinschaftsmittel werden auf 55 Millionen ECU veranschlagt —

FORDERT DIE KOMMISSION AUF,

1. den Aktionsplan für 1990—1994 gemäß Anhang I durchzuführen,
2. das Europäische Parlament und den Rat über den Fortgang der Arbeiten zu unterrichten.

ANHANG I

AKTIONEN 1990—1994

Im Zeitraum 1990—1994 werden regelmäßig Informationen über den Stand des Programms „Europa gegen den Krebs" und über die Möglichkeiten einer Gemeinschaftsfinanzierung in folgenden Aktionsbereichen veröffentlicht:

I. **Krebsverhütung**

(einschließlich Früherkennungsuntersuchungen)

A. *Bekämpfung des Tabakkonsums*

— Anregung von Projekten von europäischem Interesse zur Verhütung des Rauchens bei Jugendlichen und Frauen;

— Förderung von Aktionen zur Bekämpfung des Rauchens bei Lehrern und beim Gesundheitspersonal;

— Förderung von Pilotaktionen mit Unterweisung in Raucherentwöhnungsmethoden für Gesundheitspersonal und Lehrer;

— Unterstützung für die Entwicklung innovativer Informationstechniken zur Bekämpfung des Rauchens in der breiten Öffentlichkeit und am Arbeitsplatz.

B. *Ernährung und Krebs* (einschließlich Alkohol)

— europäische Metaanalyse der bekannten Daten zu Ernährung und Krebs;

— Erweiterung der europäischen Case-control-Studien zum Zusammenhang zwischen Ernährung und Krebs auf Gebiete, die im ersten Aktionsplan nicht berücksichtigt sind;

— Abschluß der im ersten Aktionsplan 1987—1989 eingeleiteten Durchführbarkeitsstudien sowie prospektiver europäischer Studien zu Ernährung und Krebs;

— europaweite Studien über den potentiellen Nutzen bestimmter krebshemmender Substanzen;

— Ausarbeitung und Verbreitung von Ernährungsrichtlinien zur Verbesserung der Krebsverhütung.

C. *Schutz vor krebserregenden Stoffen*

— Fortsetzung aller Gemeinschaftsaktionen zum Schutz gegen ionisierende Strahlung;

— Unterstützung von Studien und Aktionen von europäischem Interesse zur Verbesserung des Schutzes gegen ultraviolette Strahlung;

— weitere europäische Studien über mögliche krebserregende Risiken bestimmter chemischer Stoffe;

— Klassifizierung und Benennung krebserregender Stoffe auf europäischer Ebene.

D. *Vorsorgeuntersuchung und Früherkennung*

— weitere vergleichende Studien zur Verbesserung der Organisation der Krebsfrüherkennung;

— Ausbau und Überwachung des europäischen Netzes des Früherkennungspilotprogramms für Brustkrebs;

— Auswertungsstudie vorhandener Früherkennungsprogramme für Gebärmutterhalskrebs und Einrichtung eines europäischen Netzes von Pilotprogrammen auf regionaler und örtlicher Ebene;

— weitere Auswertungsstudien von Früherkennungsprogrammen für Kolorektalkrebs und möglicherweise Einrichtung eines europäischen Netzes;

— Förderung von Studien von europäischem Interesse über die Wirksamkeit und Durchführbarkeit von Früherkennung anderer Krebsarten.

E. *Krebsregister und ähnliche Aktionen*

— Unterstützung der Einrichtung von Krebsregistern in der Europäischen Gemeinschaft und Einrichtung eines europäischen Netzes;

— Vernetzung der bestehenden Knochenmarksbanken und Durchführbarkeitsstudie.

II. **Aufklärung und Gesundheitserziehung**

A. *Aufklärung der Öffentlichkeit*

— Aktualisierung des Europäischen Kodex gegen Krebs;

— jedes Jahr eine europäische Krebsaufklärungsaktion in der zweiten Oktoberwoche;

— Produktion europäischer Fernsehprogramme zur Verhütung, Früherkennung und Therapie von Krebs;

— Verbreitung des Europäischen Kodex an die Öffentlichkeit durch die Teilnehmer am Programm;

— Unterstützung neuartiger Aufklärungsaktionen zur Krebsverhütung bei Zielgruppen;

— laufende Auswertung der Wirksamkeit der Bemühungen.

B. *Gesundheitserziehung zur Krebsverhütung*

— Information und Aufklärung von Lehrern über den „Europäischen Kodex gegen Krebs";

— Verteilung von Lehrmitteln zur Gesundheitserziehung;

— Förderung von Pilotaktionen zur Aufklärung von Jugendlichen über den Europäischen Kodex.

III. **Ausbildung des Gesundheitspersonals**

— Unterstützung für die Veranstaltung nationaler oder regionaler Konferenzen zur Verbreitung der Empfehlungen von 1989 über Krebsinhalte in der Grundausbildung des Gesundheitspersonals;

— Unterstützung für die Einrichtung von drei Pilotnetzen der Fachbereiche Medizin, Zahnmedizin und Schulen für Pflegepersonal zur Umsetzung der Empfehlungen der drei europäischen beratenden Ausschüsse über die Ausbildung des Gesundheitspersonals zur Onkologieausbildung;

— Förderung der Ausbildung in Onkologie während der Fachausbildung der Ärzte für Allgemeinmedizin;

— Förderung der Mobilität von Gesundheitspersonal innerhalb der Mitgliedstaaten zur Verbesserung der Fortbildung in Onkologie;

— Sammlung und Austausch von Lehrmaterial für die Ausbildung des Gesundheitspersonals;

— Erfahrungsaustausch und Veranstaltung europäischer Seminare für die Fortbildung von Gesundheitspersonal;

— Erfahrungsaustausch in Schmerzbehandlung, Palliativmedizin und Nachsorge sowie zur Rolle des Gesundheitspersonals, insbesondere der Ärzte für Allgemeinmedizin und der Pflegekräfte in der Krebstherapie.

IV. **Krebsforschung**

— Einreichung von Vorschlägen für ein fünftes europäisches Forschungsprogramm Medizin und Gesundheit und für ein sechstes medizinisches Programm im Rahmen der EGKS.

ANHANG II

Vorläufige Aufschlüsselung der Mittel

(in %)

	1988	1989	1990—1994 geschätzt
Verhütung	40,1	40	50
— (Bekämpfung der Tabakabhängigkeit)	(9)	(12)	(15)
— (Verbesserung der Ernährung)	(8)	(10)	(20)
— (Früherkennungsuntersuchungen)	(14)	(13)	(10)
— (Übrige)	(9,1)	(5)	(5)
Ausbildung	6,1	8	18
Aufklärung	47,4	40	15
Gesundheitserziehung	6,3	12	7

Geänderter Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Annahme eines spezifischen Programms der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Forschung und technologische Entwicklung auf den Gebieten Rohstoffe und Rückführung (1990—1992) [1]

KOM(89) 274 endg. — SYN 188

(Gemäß Artikel 149 Absatz 3 des EWG-Vertrags von der Kommission vorgelegt am 2. Juni 1989)

(89/C 164/06)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 130 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 130k des Vertrages erfolgt die Durchführung des Rahmenprogramms im Wege spezifischer Programme, die innerhalb einer jeden Aktion entwickelt werden.

Mit seinem Beschluß 87/516/Euratom, EWG [2] hat der Rat ein gemeinschaftliches Rahmenprogramm im Bereich der Forschung und der technologischen Entwicklung (1987—1991) angenommen, das u. a. Aktionen im Bereich Rohstoffe und Rückführung vorsieht.

Dieser Beschluß nennt als ein besonderes Ziel der gemeinschaftlichen Forschung, zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit traditioneller und neuer Industriezweige der Gemeinschaft durch Deckung ihres Bedarfs an Rohstoffen und durch Rückführung beizutragen.

Aufgrund dieses Beschlusses ist ein besonderes Ziel der gemeinschaftlichen Forschung, die wissenschaftlichen und technologischen Grundlagen der europäischen Industrie zu verstärken und diese dazu anzuregen, zur Stärkung des wirtschaftlichen und sozialen Zusammenhalts und zur Förderung der harmonischen Entwicklung der Gemeinschaft beizutragen und sich zugleich um wissenschaftliche und technische Qualität zu bemühen.

Mit Beschluß des Rates 86/235/EWG [3] wurde ein Forschungsprogramm über Materialien, Rohstoffe und moderne Werkstoffe (1986—1989) angenommen, und die laufende Forschungstätigkeit hat den Nutzen gemeinschaftlicher Aktionen auf den Gebieten Rohstoffe und Rückführung eindeutig nachgewiesen.

Im Hinblick auf das von der Industrie bekundete Interesse an grenzübergreifender Zusammenarbeit ist es notwendig, geeignete Schritte einzuleiten.

Die Teilnahme von Organisationen der EFTA-Länder an industrieorientierten FuE-Vorhaben kann unter geeigneten Voraussetzungen zur Wettbewerbsfähigkeit der Industrie in ihrer Gesamtheit beitragen.

Es liegt im Interesse der Gemeinschaft, die wissenschaftliche und technische Grundlage der europäischen Forschung durch erweiterte Einbeziehung der EFTA-Länder in bestimmte Gemeinschaftsprogramme zu festigen, vor allem in solche Programme, die eine Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung in den Bereichen Erzeugung primärer Rohstoffe und strategischer Metalle, Rückführung sekundärer Stoffe und Holz vorsehen.

Die Durchführung konzertierter Aktionen im Rahmen von COST ist ein wesentlicher Faktor zur Ergänzung der industrieorientierten FuE-Projekte.

Nach Anhörung des Ausschusses für wissenschaftliche und technische Forschung (CREST) —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Es wird ein spezifisches Programm der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft über Forschung und Entwicklung in den Bereichen Rohstoffe und Rückführung, wie in Anhang I beschrieben, für einen Zeitraum von drei Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 1990 festgelegt.

Artikel 2

Die für die Durchführung des Programms veranschlagten Mittel belaufen sich auf 45 Millionen ECU, einschließlich der Personalausgaben für 17 Personen.

[1] ABl. Nr. C 52 vom 1. 3. 1989, S. 24.
[2] ABl. Nr. L 302 vom 24. 10. 1987, S. 1.
[3] ABl. Nr. L 159 vom 14. 6. 1986, S. 36.

Artikel 3

Einzelheiten der Durchführung des Programms und der Satz der finanziellen Beteiligung der Gemeinschaft sind in Anhang II festgelegt.

Artikel 4

(1) Im zweiten Jahr seiner Durchführung wird das Programm von der Kommission überprüft, die dem Rat und dem Europäischen Parlament über die Ergebnisse dieser Überprüfung berichtet und ihnen gegebenenfalls Vorschläge für seine Änderung oder Verlängerung unterbreitet.

(2) Vor Ablauf des Programms erfolgt eine Bewertung seiner Ergebnisse durch die Kommission, die dem Rat und dem Europäischen Parlament hierüber berichtet.

(e) Die vorgenannten Berichte werden unter Berücksichtigung der in Anhang III zu diesem Beschluß festgelegten Ziele und im Einklang mit den Bestimmungen von Artikel 2 Absatz 2 des Beschlusses 87/516/Euratom, EWG über das Rahmenprogramm erstellt.

Artikel 5

(1) Die Kommission ist für die Durchführung des Programms verantwortlich.

(2) Die Kommission wird von einem Ausschuß von der Art eines beratenden Ausschusses (im folgenden „Ausschuß" genannt) unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und in dem der Vertreter der Kommission den Vorsitz führt.

(3) Die von der Kommission abgeschlossenen Verträge regeln die Rechte und Pflichten jedes Beteiligten, insbesondere die Abmachungen über die Verbreitung, den Schutz und die Auswertung der Forschungsergebnisse.

Artikel 6

(1) Die Kommission unterbreitet dem Ausschuß einen Entwurf der zu treffenden Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme innerhalb einer Frist ab, die der Vorsitzende unter Berücksichtigung der Dringlichkeit der betreffenden Frage — erforderlichenfalls durch eine Abstimmung — festsetzen kann.

(2) Die Stellungnahme wird in das Protokoll des Ausschusses aufgenommen; darüber hinaus hat jeder Mitgliedstaat das Recht zu verlangen, daß sein Standpunkt im Protokoll festgehalten wird.

(3) Die Kommission berücksichtigt soweit wie möglich die Stellungnahme des Ausschusses. Sie unterrichtet den Ausschuß darüber, inwieweit sie seine Stellungnahme berücksichtigt hat.

Artikel 7

(1) Soweit Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit zwischen europäischen Nichtmitgliedstaaten der Gemeinschaft und den Europäischen Gemeinschaften bestehen, können sich Organisationen und Unternehmen mit Sitz in diesen Ländern unter von der Kommission festzulegenden angemessenen Bedingungen an einem Vorhaben beteiligen, das im Rahmen des Programms durchgeführt wird. Die Kommission wird bei der Festlegung der Bedingungen für jedes derartige Vorhaben von dem in Artikel 5 genannten Ausschuß unterstützt.

(2) Kein Vertragsnehmer mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft, der an einem Vorhaben im Rahmen dieses Programms als Partner beteiligt ist, hat Anspruch auf die für das Programm vorgesehene Finanzierung durch die Gemeinschaft. Der Vertragsnehmer trägt zu den allgemeinen Verwaltungskosten bei.

Artikel 8

Bezüglich der Teile „Erneuerbare Rohstoffe" und „Rückführung von Abfall" wird die Kommission gemäß Artikel 130 N des Vertrages ermächtigt, mit internationalen Organisationen, mit den Ländern, die an der Europäischen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der wissenschaftlichen und technischen Forschung (COST) beteiligt sind, und mit europäischen Ländern, die mit der Gemeinschaft Rahmenabkommen über wissenschaftliche und technische Zusammenarbeit abgeschlossen haben, Abkommen auszuhandeln, um sie ganz oder teilweise an diesen Teilen des Programms zu beteiligen.

Artikel 9

Dieser Beschluß ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

ANHANG I

A. Ziele

Das Programm ist in erster Linie darauf abgestellt, die Wettbewerbsposition der gemeinschaftlichen Industrie auf dem Weltmarkt zu festigen, die sich mit Rohstoffen und Recycling befaßt. Ein Forschungs- und Entwicklungsprogramm wird zur Schaffung der technischen Grundlage beitragen, die für strategische und innovative Entwicklungen zur Stützung der Versorgung mit Rohstoffen — Mineralen ebenso wie erneuerbaren Rohstoffen — und deren Verarbeitung sowie für Recycling erforderlich ist.

B. Technischer Inhalt

PRIMÄRE ROHSTOFFE

1. *Exploration*

   Erzentstehung, geochemische Methoden, geophysikalische Methoden, Fernerkundung und Korrelierung verschiedener Daten, Bohrtechnik.

2. *Bergbautechnik*

   Entwicklung neuer bzw. Verbesserung eingeführter Abbauverfahren, Gesteinsablösung, Ausbausysteme, Lade- und Beförderungseinrichtungen, Modellerstellung und Simulation für den Bergbaubetrieb, spezifische Ausrüstung für kleine Bergwerke.

3. *Erzaufbereitung und Metallgewinnung*

   Innovation oder Leistungssteigerung von Verfahren, Aufbereitung von Metallen mit hohem Reinheitsgrad und von Verbindungen mehrerer Elemente, Industrieminerale, Aufbereitung metallurgischer Rückstände und Bergbauabgänge, Modellentwicklung, Simulation und automatisierte Regelung der Erzaufbereitung und der Metallgewinnung.

RÜCKFÜHRUNG VON NE- UND STRATEGISCHEN METALLEN

1. Prüfung der Eigenschaften und Klassierung von sekundären Materialen,

2. Physikalische Trennung und Konzentration,

3. Fortgeschrittene pyrometallurgische Verfahren,

4. Fortgeschrittene hydrometallurgische Verfahren,

5. Raffinationstechniken,

6. Instrumente für die Prozeßregelung.

ERNEUERBARE ROHSTOFFE, WALD- UND HOLZPRODUKTE

1. *Ressourcen des Waldes*
   - Baumverbesserung,
   - Planung und Bewirtschaftung,
   - Schutz;

2. *Holztechnik*
   - Gütebeurteilung,
   - Bearbeitungstechniken;

3. *Zellstoff- und Papierherstellung*
   - Verbesserung der Papiermasseherstellung und der Bleichverfahren,
   - Verbesserung der Herstellung und des Streichens von Papier.

RÜCKFÜHRUNG VON ABFALL

1. Probenahme, Analyse und Klassifizierung von Abfall,

2. Rückführungstechnologien,

3. Energieerzeugung aus Abfall.

ANHANG II

MODALITÄTEN DER DURCHFÜHRUNG

Aktionen auf Kostenteilungsbasis

Das Programm wird im Wege von Verträgen auf Kostenteilungsbasis mit der Industrie, öffentlichen Forschungszentren und Universitäten über angewandte Forschung mit Vorwettbewerbscharakter durchgeführt. Mindestens zwei voneinander unabhängige Organisationen aus verschiedenen Mitgliedstaaten müssen an dem Vorhaben beteiligt sein. Von jedem Vertragspartner wird erwartet, daß er einen grundlegenden Beitrag zu dem Vorhaben leistet. Die Vertragspartner kommen für einen wesentlichen Teil der Kosten auf, die in der Regel bis zu 50 % von der Gemeinschaft getragen werden. Die Gemeinschaft kann bis zu 100 % der den Universitäten und Forschungsinstituten im Zusammenhang mit dem Vorhaben entstehenden Kosten tragen.

Koordinierte Tätigkeiten

Soweit bereits Arbeiten mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln oder auf der Basis rein privater Finanzierung durchgeführt werden, kann sich die Rolle der Kommission auf die bloße Organisation der Koordinierung dieser Arbeit und die Mittelerstattung seitens der Gemeinschaft auf die Deckung der Kosten dieser Koordinierungstätigkeiten beschränken. In bestimmten Fällen, in denen es erwiesen ist, daß eine Arbeit von strategischer Bedeutung mehr als der bloßen Koordinierung bedarf, könnte die Kommission jedoch nach Beratung mit dem BVKA eine höhere Beteiligung der Gemeinschaft in Betracht ziehen.

Sonstige Tätigkeiten

Die Kommission stellt bei der Einholung von Vorschlägen sicher, daß kleine und mittlere Unternehmen problemlosen Zugang zur Information über die Programme haben.

Mittel werden außerdem bereitgestellt für Ausbildungstätigkeiten (Stipendien vor oder nach der Promotion), für den Austausch von Forschern und für die Beurteilung sowie für technisch-wirtschaftliche Untersuchungen.

Im Teilprogramm „Rückführung von Abfall" wird die Aufbereitung von lignozellulosehaltigem Abfall weiterhin im Wege einer förmlichen konzertierten Aktion fortgesetzt.

ANHANG III

KRITERIEN FÜR DIE BEWERTUNG DES PROGRAMMS

Die Ergebnisse, nach denen das Programm bewertet werden soll, müssen dessen Ziele und die umfassendere Zielsetzung des Rahmenprogramms widerspiegeln.

1. Da es das Hauptziel ist, die Wettbewerbsstellung der auf dem Gebiet der Rohstoffe und der Rückführung tätigen Industrien der Gemeinschaft zu verbessern, sollte die Bewertung folgendes ersichtlich machen:

   — inwieweit die Vorhaben in Ansehung quantifizierbarer industrieller Kriterien ausgewählt wurden;

   — inwieweit die unterstützte Arbeit zu wesentlichen Fortschritten geführt hat.

2. Ein weiteres Zeil ist die Förderung grenzübergreifender Zusammenarbeit in der strategischen Industrieforschung. Die Bewertung sollte ersichtlich machen:

   — inwieweit während der Dauer des Vorhabens fortgesetzte partnerschaftliche Beziehungen in den Bereichen Forschung, Entwicklung, Herstellung, Absatz oder Personalausbildung bestanden haben.

3. Das Programm hat weiterhin zum Ziel, den Transfer von Technologie über die Grenzen der Gemeinschaft und zwischen Industriezweigen, vor allem solchen mit einer überwiegenden Zahl von KMU zu fördern. Die Bewertung sollte ersichtlich machen:

   — inwieweit KMU an dem Forschungsvorhaben beteiligt waren und zu seiner Entwicklung sowie zu der Möglichkeit der Nutzung der Ergebnisse erfolgreich abgeschlossener Vorhaben beigetragen haben;

   — inwieweit Ergebnisse durch Patentantrag geschützt sind oder verbreitet werden, um die europäischen Forschungs- und Technologiekreise auf sie aufmerksam zu machen.

4. Im weiteren Zusammenhang des Rahmenprogramms sollte aus der Bewertung ersichtlich sein:

   — inwieweit die Vorhaben durch Verringerung der technischen Handelshemmnisse zur Harmonisierung in der Gemeinschaft beigetragen haben.

Die Bewertung erfolgt durch unabhängige Bewertungsspezialisten.

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

COMPUTERISIERUNG DER ÖFFENTLICHEN VERWALTUNG

Soziales Europa — Beiheft 4/88

In den Beiheften zu „Soziales Europa" über die sozialen Folgen des technologischen Wandels sind bereits einige Produktions- und Informationstechnologien, die in industriellen Verfahren oder Dienstleistungen Anwendung finden, behandelt worden.

Demgegenüber geht es in dieser Ausgabe um einen relativ wenig erforschten, ungewöhnlichen Bereich, d. h. die Informatisierung der öffentlichen Verwaltung.

Da die Kommission der Europäischen Gemeinschaften selbst eine öffentliche Verwaltung ist und gelegentlich vor noch komplexeren Problemen steht als die einzelstaatlichen Verwaltungen, wird in dem Beiheft vor den Berichten aus den einzelnen Ländern ein Überblick über die Programme und Probleme sowie die sozialen und organisatorischen Auswirkungen der Informationstechnologie auf Kommissionsebene gegeben.

163 S.

Veröffentlicht in: DE, EN, FR.

Katalognummer: CE-NC-88-004-DE-C ISBN: 92-825-8545-X

Öffentliche Preise in Luxemburg (ohne MwSt.):

ECU 5,10

AMT FÜR AMTLICHE VERÖFFENTLICHUNGEN DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN
L-2985 Luxemburg

88-53